Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 8 (1839)

Heft: 3

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miscellen.

1.

Reglement

betreffend

die Ertheilung von Unterstützungs=Beiträgen an Viehschaden aus dem Ertrag des Viehscheinstempels
und den Zinsen des Stempelsondes.

- S. 1. Der Ertrag des Stempels der Gesundheits=
 scheine für das Rindvieh, so wie der, nach Abzug der
 2400 Franken jährlicher Verwendung für die Thierarz=
 neischule, noch sich ergebende Vorschuß der Zinse des
 Stempelsondes sollen, je nach Umständen, ganz oder
 theilweise zu Unterstützungen an durch Rindviehverlust
 Veschädigte verwendet werden. An Schaden durch Ver=
 lust von Pserden wird nur ausnahmsweise und vorzüg=
 lich dann Unterstützung verabreicht, wenn gesundheits=
 polizenliche Zwecke durch dieselbe erreicht werden können.
- §. 2. Den Betrag dieser Unterstützungen bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gesundheits = Rath mit Beachtung nachfolgender Bestimmungen.
- S. 3. In allen denjenigen Fällen kann auf Unter= stützung Ansprach gemacht werden, wo die eingetretenen

Verluste durch gesundheitspolizenliche Verfügungen gegen ansteckende Viehkrankheiten herbeigeführt werden. Der Gesundheits = Rath kann aber auch dann Unterstützungen verabreichen, wenn ohne solche Verfügungen der Viehstand unvermözlicher Eigenthümer unverschuldet, durch irgend eine Krankheit bedeutend geschädigt worden.

- S. 4. In solchen Fällen, wo die Abschlachtung an ansteckenden Krankheiten leidender oder derselben versdächtiger oder der Ansteckung durch solche ausgesetzt gewesener Stücke Rindvieh von Behörde angeordnet, oder die Benutzung geschlachteter Thiere dieser Classe versbothen wird, wird je nach Umständen die Hälfte bis vier Fünstel des erlittenen Schadens vergütet.
- s. 5. Da wo dieser Schade oder ein Theil desselben den Eigenthümern durch einen Verein von Viehbesitzern einzelner oder mehrerer Gemeinden vergütet wird, tritt dieser Verein verhältnismäßig in die Anspruchsrechte des oder der Eigenthümer auf Unterstützung. Der Gesundheits = Rath wird darauf Vedacht nehmen, die Entstehung solcher Assecuranzvereine im Canton bei Gelegenheit durch angemessene Unterstützungen zu fördern.
- S. 6. Wenn ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder als Träger eines Ansteckungsstoffes versdächtiges Stück Rindvieh mit Nichtachtung bestehender Verordnungen oder öffentlicher Bekanntmachungen von einem Orte angekauft wird, wo eine ansteckende Kranksheit unter dem Rindvieh herrscht oder kürzlich geherrscht hat, gegen welche Bann oder Sperre angeordnet ist, oder wenn von dem Ausbruche einer solchen Krankheit

dem Gemeindrathe keine oder zu späte Anzeige gemacht, oder endlich irgend einer gesundheitspolizenlichen Versfügung nicht ungesäumt Folge geleistet wird; so hat der betreffende Eigenthümer bei allfällig eintretendem Versluste jeden Anspruch auf Unterstützung verwirkt. Die Gemeindräthe und Statthalterämter haben darauf genaue Rücksicht zu nehmen, und in ihren Verichten (§§. 8 und 9) dem Gesundheits=Rathe hierüber das Röthige zu bemerken.

- §. 7. Wo weder die Abschlachtung des franken Rindviehes verfügt noch die Benutung des Geschlachte= ten unterfagt murde, wird nur bann eine Unterftützung von höchstens drei Fünftel des allfällig eingetretenen Schadens verabreicht, wenn die Dürftigkeit des beschädigten Gigenthumers, besonders aber sein Unvermögen wieder aus eigenen Kräften Rindvieh anzuschaffen, oder eine der Gesundheit seines Viehes offenbar nachtheilige Stallein= richtung, zu verbeffern, oder endlich die Verbefferung des auf seinen Gütern wachsenden schädlichen Futters mit= telst geeigneter Vorkehrungen zu bewerkstelligen, durch ein Zeugniß von Seite des Gemeindrathes, welchem in den beiden letztern Fällen noch der Bericht eines amt= lichen Thierarztes über die Ratur und den Umfang der vorhandenen Mängel beigelegt sein muß, dargethan wird.
- §. 8. In allen Fällen, wo Unterstützung nachge= sucht wird, muß eine amtliche Schatzung jedes einzel= nen gefallenen oder auf polizenliche Verfügung abge= schlachteten oder zum Abschlachten verkauften Stückes durch den Gemeindrath vorgenommen und nach Abzug

eines allfälligen Erlöses der wirkliche Schade von dem= selben in bestimmten Zahlen angegeben und in dem dieß= fälligen Berichte gesagt werden: ob und welche Ber= gütung den Eigenthümern durch irgend einen Usse= curanzverein geleistet worden.

§. 9. Diese Berichte werden von den betreffenden Gemeindräthen, dem Statthalteramte und von diesem mit einem die Verhältnisse des Beschädigten und des Schadens beleuchtenden Begleitschreiben dem Gesund= heits = Rathe übersandt. Dieser theilt hinwieder seine dießfälligen Beschlüsse auf demselben Wege den Gesmeindräthen mit.

Burich, den 30. July 1834.

Im Namen des Gesundheits: Rathes: Das Aktuariat.

2.

Berordnung

betreffend das Salten von Sunden.

Der Regierungsrath,

in Betracht der in medicinalpolizenlicher Hinsicht noth= wendigen Aufsicht über das Halten der Hunde,

verordnet:

S. 1. Sämmtliche Eigenthümer von Hunden sind verpflichtet, dieselben alljährlich in der ersten Hälfte des Monaths May bezeichnen zu lassen.

- S. 2. Die Bezeichnung geschieht durch Thierärzte, welche hierzu von den Statthalterämtern, mit Vorbehalt der Genehmigung des Gesundheitsrathes, gewählt wersden. In denjenigen Gemeinden, wo sich kein Thierarzt besindet, oder wo keiner das Geschäft der Bezeichnung übernehmen will, wird dasselbe einem in einer benachsbarten Gemeinde wohnenden Thierarzte übertragen. Die Zeichenaustheiler sind verpslichtet, sich während der im S. 4 bestimmten Zeit wenigstens Ein Mahl zum Behuf dieser Bezeichnung in diesenigen volitischen Gemeinden hin zu begeben, wo sie nicht wohnhaft sind, und Zeit und Ort, wo dieses Geschäft vorgenommen werden soll, den Einwohnern einige Tage vorher auf geeignete Weise anzuzeigen.
- §. 3. Die Statthalterämter fordern vor der bezeichneten Zeit die Gemeindammänner auf, theils die Eigenthümer von Hunden auf geeignete Weise zur Ersfüllung ihrer Verpslichtung: dieselben zeichnen zu lassen, anzuhalten, theils ihrer Seits dem betreffenden Zeischenaustheiler ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden sich befindenden Hunde zuzustellen.
- §. 4. Zum Behufe der Bezeichnung läßt der Gesundheitsrath alljährlich neue Zeichen verfertigen, und zwar so, daß sie sich von den in den letzt verflossenen drei Jahren ausgegebenen in die Augen fallend unterscheiden.

Diese Zeichen werden numerirt, mit einem Z und der Jahreszahl bezeichnet, den Statthalterämtern überssendet und von diesen unter die Zeichenaustheiler verstheilt.

- S. Die Zeichenaustheiler sollen ein genaues Verzeichniß der von ihnen bezeichneten Hunde sühren, in welche sie die Nummer des Zeichens, eine Beschreibung des Hundes, nahmentlich in Bezug auf Nasse und Farbe, nebst dem Nahmen des Eigenthümers eintragen. Von diesem Verzeichnisse übergeben sie eine genaue Abschrift, mit allfällig nöthigen Bemerkungen, dem Gemeindamsmann, der dasselbe controllirt und dem Satthalteramte übersendet.
- S. 6. Für die Bezeichnung und Einschreibung besachten die Eigenthümer von neu zu bezeichnenden Hunsden 4 Baken, von schon bezeichneten Hunden 2 Baken und überdieß für das Zeichen 1 Baken. Der letztere Vaken soll durch die Statthalterämter an die Sanitätsspolizeis Casse abgegeben und, zugleich mit den eingezogenen alten Zeichen und einem Doppel des Verzeichsnisses der Hunde, die Ende Brachmonaths an den Gesundheitsrath eingesandt werden.
- hen an das Halsband ihrer Hunde oder auf andere Weise an deren Hals befestigen.
- S. 8. Wer in der Zwischenzeit der jährlichen Besteichnung durch Rauf, Tausch, oder auf andere Weise Eigenthümer eines Hundes wird, ist gehalten, ihn vor Abstuß von 4 Wochen auf seinen Nahmen einschreiben und, wosern er nicht bereits mit einem Zeichen versehen ist, auch bezeichnen zu lassen, wosür die im S. 6 gesnannten Gebühren ebenfalls zu bezahlen sind.
- S. 9. Junge Hunde sollen eingeschrieben und bezeichnet werden, so bald sie ein halbes Jahr alt sind.

Vor ihrer Bezeichnung darf der Eigenthümer sie nicht frei auf der Straße herumlaufen lassen.

J. 10. Die Zeichenaustheiler sind verpflichtet, für diejenigen Hunde, welche nach ihrer Ueberzeugung wegen Alter oder wegen besonderer Krankheitsumstände größere Geneigtheit zur Wuthkrankheit besitzen, kein Zeichen abzugeben und dieselben in ihren Verzeichnissen den Gemeindammännern als solche zu verzeigen, welche abgethan werden sollen. Letztere haben dafür zu sorzen, daß dieser Anweisung Genüge geleistet werde.

Weigert sich der Eigenthümer, den betreffenden Hund abzuthun, so muß er ihn auf seine Kosten von einem amtlichen Thierarzte untersuchen und sich von diesem eine Erklärung zu Handen des Gemeindammansnes geben lassen, ob das Abthun angemessen sei oder nicht.

- S. 11. Die Polizenbehörden sind verpflichtet, her=
 umlausende unbezeichnete Hunde durch ihre Untergebe=
 nen auffangen und dem Zeichenaustheiler zusühren zu
 lassen, unter dessen Aussicht sie während der nächsten 3
 Tage bleiben, wenn deren Eigenthümer nicht früher be=
 kannt werden. Der Eigenthümer eines solchen Hundes
 hat, allfälliger Bestrasung unvorgegriffen, dem Zeichen=
 austheiler ein Futtergeld von 5 Baken pr. Tag zu be=
 zahlen. Bleibt derselbe unbekannt, so soll der Hund nach
 Versluß von 3 Tagen, auf Anordnung des Gemeind=
 ammannes, getödtet werden.
- S. 12. Hunde, an denen Zeichen einer innerlichen Krankheit bemerkt werden, oder die an einer äußerlichen ansteckenden Krankheit, wie z. B. Raude, leiden, und läufige Hündinnen sollen bei Tag und bei Nacht ange=

bunden oder eingesperrt gehalten werden. Böse und beißige Hunde dürsen nur mit einem völlig sichernden Maulkorb versehen freigelassen werden.

- S. 13. Fremde Durchreisende und Fuhrleute, so wie einheimische und fremde Hausirer, dürsen ihre Hunde nur angebunden oder mit Maulkorb versehen mit sich führen. Fremde, die sich längere Zeit im Canton aufphalten, sind verpslichtet, ihre Hunde innerhalb der 4 ersten Wochen ihres Ausenthaltes bezeichnen zu lassen.
- §. 14. Zur Nachtzeit sollen die Eigenthümer von Hunden dieselben nicht frei auf den Straßen herumlau= fen lassen.
- §. 15. Jeder Eigenthümer eines Hundes, der an demselben eine Spur der Wuthkrankheit zu bemerken glaubt, soll ihn unverzüglich durch den Bezirksthierarzt untersuchen oder ohne weiters todtschlagen lassen. Uebershaupt sollen alle in dem Reglement, betreffend das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthversdächtiger Thiere, vom 17. April 1834, enthaltenen Bestimmungen strenge beachtet werden.
- S. 16. Die Polizenbeamten sowohl derjenigen Ortschaft, wo ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund sich zeigt oder gezeigt hat, als auch der benachbarten Gemeinden haben ungesäumt die Anordnung zu treffen, daß alle Hunde angebunden oder eingesperrt werden. Von dieser Versügung und dem sie veranlassenden Vorfall hasben sie dem Statthalteramte zu Handen des Gesundheitszrathes unverzüglich Kenntniß zu geben, und die von der einen oder andern dieser beiden Vehörden erhaltenen Anweisungen genau auszuführen.

- hümers begünstigten, von einem Hunde zugefügten Schaden ist der erstere verantwortlich und mindestens zur Entschädigung verpflichtet. In allen Fällen aber, wo ein Mensch oder ein Thier von einem Hunde, ohne gereizt worden zu sein, gebissen wird, ist der Eigenthümer desselben anzuhalten, ihn auf seine Kosten durch einen amtlichen Thierarzt untersuchen zu lassen.
- S. 18. Diesenigen Eigenthümer von Hunden, desnen eine Uebertretung der in den SS. 1, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 dieser Verordnung enthaltenen Bestimsmungen zur Last fällt, bezahlen eine Buße von 2 und im Wiederhohlungsfalle von 4 Frkn. zu Handen des betreffenden Gemeindammanns. Von dieser Buße fällt die eine Hälste in das Armengut der Kirchgemeinde, in welcher der letztere wohnt; die andere Hälste fällt zu gleichen Theilen dem Gemeindammann und dem Anzeiger zu. Bei Uebertretungen, die nachtheilige Folgen nach sich gezogen haben, sowie besonders bei Verletzungen der Vorschrift des S. 15, ist durch die Bestimmungen dieses S. die Ueberweisung an die Gerichte keinesswegs ausgeschlossen.
- S. 19. Der Gesundheitsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Actum Burich, den 23. April 1835.

Vor dem Regierungsrathe:

Der dritte Staatsschreiber, Meyer von Knonau.

Polizen=Verordnung

über das Abschlachten von Vieh und den Verkauf von Fleisch.

Der Regierungsrath, mit Hinsicht auf das Gesetz vom 2. July 1835, betreffend das Abschlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, verordnet:

- f. 1. Das Abschlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter der Aussicht des Gemeindrathes; demselben liegt ob, darauf zu wachen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch seil gebothen werde.
- S. 2. Den Gemeindräthen ist überlassen, einen Außschuß aus ihrer Mitte zu diesem Zweck zu bestellen, oder andern geeigneten und sachkundigen Personen, unter denen sich, wo es möglich ist, ein Thierarzt besinden soll, die Aussicht zu übertragen. In letzterm Falle geschieht es aber in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortlichkeit.
- S. 3. Die Metzer sollen für jedes Stück Großvieh, das sie einbringen, den Gesundheitsschein sowohl den Fleischschauern vorweisen als dem Scheinaustheiler abliesern.
- S. 4. Niemand darf großes oder Schmalvieh schlachten, ohne vorher den gemeindräthlich Verordnesten davon Anzeige gemacht zu haben. In Nothfällen, die den Besitzer zum unverzüglichen Abschlachten versanlassen, soll den bestellten Aussehern von dem Ereigsniß sogleich Kenntniß gegeben werden. Von geschlachstetem Vieh soll niemahls das Herz, die Lunge, Leber

und übriges Eingeweide bei Seite geschafft werden, bevor dasselbe von den Verordneten untersucht worden ist.

- §. 5. Krankes Vieh darf nicht zum Verspeisen gesichlachtet werden. In Fällen aber, wo einzelne Theile des geschlachteten Stückes Vieh, nach dem Befund der Sachkundigen, genießbar sind, ohne der Gesundheit zu schaden, können dieselben verkaust, mit den übrigen aber soll nach Anleitung der §§. 6 und 7 versahren werden. Die Fleischschauer haben für Fälle der letztern Art die von dem Gesundheitsrath zu erlassende Verordnung genau zu beobachten.
- s. 6. Wird das Stück Vieh nicht ganz gesund befunden und daher nur bedingt zum Verspeisen bewilligt, so soll das Fleisch nicht unter anderes vermengt werden; es muß besonders ausgelegt, d. h. auf einer besondern Vank verkauft und die Veschaffenheit desselben bekannt gemacht werden. Krankes oder verdorbenes Fleisch soll niemahls zu Würsten verbraucht werden dürsen.
- S. 7. Fleischschauer haben anzugeben, welche Theile eines kranken Thieres und wie dieselben benutt werden können. Sie sollen dafür sorgen, daß ungenießbares oder verdorbenes Fleisch unverzüglich weggeschafft werde:
- S. 8. Schmalvieh, besonders Kälber, dürfen zum Auswägen nicht geschlachtet werden, wenn sie nicht we= nigstens 14 Tage alt sind.
- §. 9. Die Ortsvolizen hat darauf zu achten, daß beim Abschlachten von Vieh auf Reinlichkeit gehalten werde, daß z. B. ungenießbare Theile abgetrennt, daß das Blut vom Fleische ablause, und daß die Einge-

weide, wie Leber, Rutteln, vor dem Verkauf sorgfältig gereiniget werden,

- §. 10. Das Aufblasen des Fleisches darf nicht ans ders als mittelst eines Blasebalges geschehen. Die Versordneten haben darüber zu wachen, daß die Metzger die nöthigen Blasebälge bei der Stelle haben.
- J. 11. In jeder Metz oder Fleischbude soll der Preis des Fleisches von jeder Gattung deutlich und leicht erkennbar, zum Beispiel an einer Tafel, notirt werden.
- S. 12. Das Fleisch soll beim Gewicht, das Pfund zu 36 Loth, verkauft werden. Die zur Fleischschau Verordneten sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Schaale in Bezug auf ihre Reinlichkeit und das Gewicht genau zu untersuchen, wobei sie darauf zu sehen haben, daß Waage und Gewicht gehörig justirt seien.
- S. 13. Alljährlich sollen die Gemeindräthe dem Statthalteramte Bericht erstatten, wie oft diese Unterssuchungen und mit welchem Resultat vorgenommen worden seien, zu welchem Ende hin sie sich halbjährslich von den verordneten Aussehern, auch ohne besonzdere Veranlassung, von ihren Verrichtungen sollen Kenntniß geben lassen.
- f. 14. Für das Untersuchen des geschlachteten Viehes hat der Schlächter der Ortsbehörde zu Handen der Verordneten 5 f. vom Stück Großvieh und 2 f. von jedem Stück Schmalvieh zu bezahlen.
- §. 15. Uebertretungen der in den §§. 3 bis und mit 12 enthaltenen Bestimmungen sollen den zuständizen Gerichten geleidet werden.

S. 16. Diese Verordnung soll in ersorderlicher Ansahl gedruckt und in jeder Metzg angeschlagen werden. Actum Zürich, den 29. August 1835.

> Vor dem Regierungsrathe; Der dritte Staatsschreiber, Meyer von Knongu.

> > 4.

Gefets

betreffend den Biehverkehr.

Der Große Rath,

mit Rücksicht auf Art. 7 des Gesetzes über das Gewerbs= wesen 20., vom 9. Man 1832, und außerdem über= zeugt von der Nothwendigkeit polizenlicher Aussicht über den Viehverkehr,

verordnet:

- S. 1. Der Verkehr mit Rindvieh, Schafen und Schweinen steht unter polizenlicher Aussicht, und ist nur in so weit gestattet, als dadurch nicht zu Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben wird, wenn daher solche Thiere weder selbst an ansteckenden Krank-heiten leiden oder kürzlich gelitten haben, noch an Orten gestanden sind, wo dergleichen Krankheiten herrschen. Auch für die Schlachtbank ist der Verkauf von Thieren untersagt, deren Fleisch der menschlichen Gesundheit nachtbeilig sein könnte.
- S. 2. Der Verkehr mit den genannten Hausthieren aus unserm eigenen Canton ist jedem erlaubt. Wer

aber auch mit Vieh aus andern Cantonen oder dem Auslande Handel treiben will, hat um die Bewilligung hierfür beim Gesundheitsrathe einzukommen, welcher diese auf ein vom Gemeindrathe des Wohnortes ausgestelltes und von dem Statthalteramte bekräftigtes gutes Leumzdenzeugniß hin, und wenn der Betreffende für 3000 Franken Real = oder durch 2 annehmbare Bürgen Perssonal = Caution leistet, für die Dauer von 6 Jahren ertheilt. Für ein solches Patent hat der Empfänger neben der Stempelgebühr 4 Frk. in die Sanitäts = Polizeyscassa. 2 Frk. der Canzley und 1 Frk. dem Weibel des Gesundheitsrathes zu entrichten.

- S. 3. Außer dem Canton wohnende Wiehhändler haben, wenn sie Wieh in den hiesigen Canton zum Verstauf einsühren wollen, hierfür ebenfalls ein Patent einzulösen, welches denselben unter den in Art. 2 angesführten Bedingungen ertheilt wird; die Leistung der Caution wird jedoch densenizen erlassen, welche bereits der Regierung ihrer Heimath eine solche geleistet haben, wenn nähmlich nachgewiesen wird, daß den dießseitigen Angehörigen bei allfälliger Schädigung in Bezug auf Ersatz gleiches Recht gehalten wird, wie den Angehörizgen des betreffenden Staates.
- S. 4. Das Patent ist nur für diejenige Person gültig, auf welche dasselbe ausgestellt worden, und es darf von dieser nicht dazu gebraucht werden, andere auf ihren Namen damit Viehhandel treiben zu lassen.
- S. 5. Wer ein Viehhandelspatent besitzt, kann so= wohl das von den Einwohnern des hiesigen Cantons gle das aus andern Cantonen und dem Auslande ange=

kauste Vieh jeder Art sogleich wieder verkausen oder vertauschen. Dagegen dürsen solche, die kein Patent besitzen, nur das von den Einwohnern des hiesigen Canstons angekauste Vieh jeder Art sogleich wieder veräußern; Rindvich hingegen, welches sie aus andern Cantonen oder dem Auslande eingebracht haben, sollen sie vor Abslauf von 4 Wochen weder auf Märkte sühren noch sonst verkausen dürsen.

- s. 6. Jeder Einwohner, der ein Stück Rindvieh verkauft, muß dem Räuser einen vom Scheinaustheiler bezogenen gedruckten mit dem Stempel des Cantons Zürich und dem Datum der Ausstellung versehenen Gestundheitsschein einhändigen, in welchem der Name des Verkäusers und seines Wohnortes und die Angabe des Schlages, der Farbe, des Alters und Geschlechtes, so wie allfälliger besonderer Abzeichen des Thieres enthalten sind, und durch welchen bezeugt wird, daß jenes an einem Orte gestanden, in welchem weder eine ansteckende Krankheit herrsche, noch fürzlich geherrscht habe, und wo deshalb auch keine Viehsperre Statt sinde. Für Rindvieh, das vom Auslande oder anderen Cantonen angekauft und eingeführt werden will, müssen sich die Käuser ebenfalls Gesundheitsscheine einhändigen lassen.
- §. 7. Ein solcher Gesundheitsschein ist nicht länger als 14 Tage gültig, und wenn das Stück Vieh, für welches derselbe ertheilt wurde, innerhalb dieser Zeit nicht verkauft wird, so muß derselbe dem Scheinaustheiler zurückgegeben werden.
- S. 8. Die Gefundheitsscheine, welche den Räufern von Rindvieh mit den eingekauften Stücken übergeben

werden, haben sie innert 48 Stunden nach Einführung derselben in die betreffende Gemeinde an die Schein= austheiler abzugeben.

- s. 9. In jeder politischen Gemeinde wird wenig=
 stens ein und, wo es wegen des Umfanges der Ge=
 meinde erforderlich ist, zwei oder auch mehr Schein=
 austheiler bestellt, wozu vorzugsweise der Gemeindam=
 mann des Ortes oder Mitglieder des Gemeindrathes zu
 bezeichnen sind. Die Wahl derselben steht dem Statt=
 halteramte zu. Dasselbe bestellt auch in denienigen
 Gemeinden, wo nur Ein Scheinaustheiler sich besindet,
 für denselben einen Stellvertreter.
- S. 10. Die Gesundheitsscheinaustheiler sollen nie Scheine ertheilen und die ausgestellten zurückziehen, wenn ihnen auf amtlichem Wege oder durch Privatmitthei=lung zur Kenntniß gekommen, daß eine ansteckende oder seuchenhaste Krankheit an ihrem Orte unter den Haus=thieren herrscht, oder wenn durch die Polizenbehörde der Gemeinde oder des Bezirkes der Viehbann über densel=ben versügt ist.

Vom Auslande eingebrachtes Vieh sollen sie unverzüglich, nachdem ihnen der Schein überbracht ist, untersuchen, die Richtigkeit des Scheines prüfen, und wenn das Thier einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder der Schein unrichtig oder unvollständig ist, den Gemeindammann, insofern sie dieses Amt nicht selbst des kleiden, davon in Kenntniß setzen. Die Scheinaustheister sühren ein genaues Verzeichniß über die ausgegebenen und ein solches über die eingenommenen Gesundsheitssscheine, in welche die Namen des Eigenthümers,

Gattung, Schlag, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeischen des Thieres, so wie in dem letztern Verzeichnisse auch der Ort, woher dasselbe gebracht worden, eingestragen werden muß. Von ausgegebenen Scheinen, welsche wieder zurückgebracht werden, ist im ersteren Verzeichnisse Bemerkung zu machen.

Am Schlusse eines seden Jahres haben sie aus diesen Verzeichnissen eine tabellarische Uebersicht des Verstehres mit Rindvich nach mitzutheilendem Formular anzusertigen und solche unter Beischluß der während des Jahres eingegangenen Gesundheitsscheine dem Vezirksthierarzte zu übersenden.

- S. 11. Den Scheinaustheilern werden die Gesund= heitsscheine durch die Bezirksthierärzte, welche dieselben von der Stempelverwaltung beziehen, gegen Bescheini= gung zugestellt. Ueber die abgelieserten Gesundheits= scheine haben auch die letzteren Verzeichnisse zu sühren.
- S. 12. Außer der Stempeltare hat der Bezirksthierarzt vom Scheinaustheiler 12 ß. für je 100 Scheine und dieser letztere von jedem ausgegebenen Schein 16 Rpp. und für die Einprotokollirung der für neu angekauftes Vieh eingehändigten Scheine 4 Rpp. zu beziehen.
- Detspolizen des Marktortes und dießfälliger Mitwirskung eines von ihr hierzu bezeichneten Thierarztes abgeshalten werden. Sie hat dafür zu sorgen, daß weder Rindvieh, für welches nicht ein in den letztvorhergegangenen 13 Tagen ausgesertigter Gesundheitsschein vorgeswiesen werden kann, noch Vieh überhaupt, das von dem beaufsichtigenden Thierarzt als krank erkannt wird,

auch wenn ein Gesundheitsschein für dasselbe ertheilt worden wäres auf den Markt gelassen werde. Daher an allen Eingangsorten des Marktes Personen, welche die Gesundheitsscheine untersuchen und auf das Aussehen des Viehes sorgfältig achten, aufzustellen sind. Der Thierarzt bezieht für seine Verrichtungen von der betreffenden Gemeinde ein Taggeld von 4 Frk.

- J. 14. Weder auf dem Markte noch im Stalle darf ein Stück Rindvieh mit einem Gesundheitsscheine verkauft werden, welcher nicht auf den betreffenden Verstäufer selbst ausgestellt ist.
- S. 15. Die Besiter von Schaf= und Schweinheer= den, welche vom Aluslande oder andern Cantonen der Schweiz in den hiefigen Canton eingeführt werden wol= len, muffen für diese mit amtlich ausgestellten Gefund= heitsscheinen verseben sein, auf welchen die Zahl der Thiere, aus welchen die Heerde besteht, ihre Race, der Ort oder die Gegend, woher sie kommen, angegeben und bezeugt ift, daß in dieser unter keinerlei Gattung von Hausthieren ansteckende Seuchen herrschen, noch fürzlich geherrscht haben, und daß mithin die Heerde einer solchen Krankheit ganz unverdächtig sei. In jedem Orte, wo Schwein = oder Schafheerden eingestellt oder Stücke davon verkauft werden sollen, insbesondere aber an den Grenzorten, find diese Gesundheitsscheine dem Scheinaustheiler des Ortes vorzuweisen. Saben die Treiber solcher Heerden keine oder nicht gehörig ausge= fertigte Gesundheitsscheine, so müssen sie, bevor sie ihre Beerden weiter treiben dürfen, diese von dem Bezirks= thierarzte des betreffenden Bezirkes oder seinem Adjunc=

ten untersuchen lassen, welcher ihnen, im Falle er diesselben gesund und einer ansteckenden Krankheit unversdächtig findet, einen Gesundheitsschein ertheilt. Wenn dieß nicht geschehen kann, so sind solche Heerden zurückzuweisen und den Umständen angemessene Verfügungen zu treffen.

- s. 16. Für die Untersuchung solcher Heerden und die Ausstellung des Gesundheitsscheines bezahlen die bestreffenden Heerdetreiber dem amtlichen Thierarzte neben der Stempelgebühr, wenn die Untersuchung einen hals ben Tag und weniger Zeit erfordert, 2 Frk., für den ganzen Tag 4 Frk.
- §. 17. Uebertretung der in den Art. 5, 6, 7, 8, 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen zieht eine polizen= liche Buße von 4 Frk. nach sich, wovon 3/4 dem Ar= mengute derjenigen Gemeinde, in welcher Dieselbe Statt gefunden und 1/4 dem Scheinaustheiler zukommen. Der Gemeindammann des Ortes bezieht die Bufe und über= weist denjenigen, der sie zu bezahlen verweigert, an das betreffende Zunftgericht. Ift indeß durch eine folche Uebertretung Schaden entstanden, so wird überdieß der Fehlbare, sowie jeder den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder den in besondern Fällen von dem Gesund= heitsrathe oder den Bezirks = und Orts . Polizenbehörden, bezüglich auf den Viehverkehr , erlassenen Verfügungen Zuwiderhandelnde dem Richter überwiesen, und ist von diesem je nach Umständen mit einer Buße von 12 bis 120 Frkn. zu bestrafen und außerdem zum Ersatz des allfällig verursachten Schadens anzuhalten.
 - §. 18. Die in Art. 2 vorgeschriebene Caution haf=

tet für alle Ersattlagen, Bußen und Kosten, welche der Wiehhändler durch Uebertretung dieses Gesetzes oder anderweitige Verletzung seiner dießfälligen Pflichten veranlaßt.

S. 19. Alle bisher ausgestellten Viehhandelspatente sind als erloschen zu betrachten, und den gegenwärtigen Besitzern von solchen ist ein Zeitraum von 2 Monathen zur Erneuerung derselben eingeräumt. Diesenigen Viehshändler, deren Patente innerhalb der letzten sechs Jahre ausgestellt wurden, haben außer den Canzley-Gebühren für diese Erneuerung nichts zu entrichten; dagegen haben alle sich hinsichtlich der Caution den Bestimmungen dieses Gesetzt zu unterwersen. Durch dieses Gesetzt ist die Verordnung des Kleinen Rathes vom 6. April 1824 ausgehoben.

Burich, den 10. Hornung 1836.

Im Namen des Großen Rathes: Der Präsident, J. J. Heß. Der zweite Secretär, Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Allso beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Umtsbürgermeister, M. Hirzel. Der erste Staatsschreiber, Hottinger.

Gesetzes = Vorschlag, betreffend den Verkehr mit Vieh.

Wir Präsident und Großer Rath des Schweiszerischen Cantons Thurgau,

in Revisson der Verordnung über den Viehverkehr von 21. April 1812,

beschließen und verordnen:

- 1) Der Verkehr mit Rindvieh aus dem hiesigen und andern Cantonen ist jedem erlaubt, und jedermann kann sowohl das von den Einwohnern des hiesigen Cantons, als das aus andern Cantonen angekaufte Vieh sogleich wieder verkaufen oder vertauschen.
- 2) Der Viehverkehr steht aber unter polizenlicher Aussicht, und ist nur insoweit gestattet, als gesundes Vieh verkauft und kein solches angekauft werden darf, welches an Orten gestanden hat, wo eine ansteckende Viehkrankheit herrscht und noch Viehbann Statt findet.
- 3) Jedes aus dem Auslande eingebrachte Stück Rindvieh muß 3 Wochen in dem Stalle des Räuserssstehen, ehe es wieder verkauft werden darf, es wäre dann, daß es an die Apt verkauft und sogleich gesschlachtet würde. Der Dawiderhandelnde macht sich einer Buße von 5 fl. schuldig. Viehhändler, die mit Vieh aus dem Auslande Handel treiben wollen, sind dieser Verfügung nicht unterworsen; sie haben aber für die Bewilligung hiersür ein Patent bei dem Sanitäts-Rathe einzulösen.

- 4) Jeder Räuser eines Stücks Rindviehes ist geshalten, bei Uebernahme desselben sich einen Gesundheitsschein von dem Verkäuser zustellen zu lassen, und solchen innert der nächsten zwei Mahl 24 Stunden nach Einfühsrung des Viehes in seine Gemeinde an den Scheinausstheiler der letztern abzugeben. Diesfällige Nichtachtung zieht eine Buße von 2 fl. nach sich.
- 5) Die Gesundheitsscheine müssen gedruckt, der in dem betreffenden Lande allgemein eingeführten Form entsprechend und von dem dort gesetzlich dazu autorissirten Beamten ausgestellt sein. Scheine, die nicht in dieser Form ausgestellt sind, deren Inhalt und das Datum der Ausstellung verändert, oder die mit Bleissist geschrieben sind, sind ungültig, und diesenigen, die solche ungültige Scheine angenommen, haben eine Bufe von 2 fl. 42 fr. zu bezahlen.
- 6) Weder auf dem Markte: noch im Stalle darf ein Stück Vieh ohne einen Gesundheitsschein, welcher auf den betreffenden Verkäuser selbst ausgestellt ist, verstauft werden. Jeder, der wissentlich ein Stück Vieh kauft, in dessen Schein der Name des Verkäusers unzichtig bezeichnet ist, verliert das Recht auf die allfällige Währschaftsklage sür das betreffende Stück Vieh, und hat überdieß noch eine Buße von 5 fl. zu bezahlen.
- 7) Jeder Einwohner, der ein Stück Rindvich außerhalb seiner Ortsgemeinde verkaust, oder ein solches an das Futter in einen andern Stall stellt, muß dem Käuser oder Einsteller einen von dem Scheinaustheiler seiner Gemeinde bezogenen, gedruckten, mit dem Stem-

pel des Cantons Thurgau und dem Datum der Ausstellung versehenen Gesundheitsschein einhändigen.

- 8) Die Gesundheitsscheine sind nicht länger als 14 Tage gültig.
- 9) Die Gemeinderäthe, welchen gesetzlicher Vorsschrift zufolge die Austheilung der Viehgesundheitsscheine obliegt, beaustragen mit diesem Geschäfte für jede Ortszemeinde ihres Mnnizipalbezirkes, oder auch bei kleinern Ortsgemeinden sür mehrere derselben zusammen, insbesondere eines ihrer Mitglieder, welches nicht selbst den Viehhandel treibt, und geben von dieser Anordnung jedesmahl dem Bezirksarzte Anzeige.
- 10) Einem solchen Beauftragten liegt ob, die ersforderlichen Gesundheitsscheine vorschriftsmäßig auszustertigen, insosern keine Spur von ansteckenden oder seucheartigen Krankheiten unter dem Vieh der Ortsgemeinde vorhanden ist, und auch kein Verdacht wegen innerlicher Krankheit bei dem betreffenden Stücke Vieh, oder sonst Vedenken in Absicht auf die Währschaftsbedingnisse obwaltet.

Würde er aber diese beschränkende Bedingniß au= fer Acht lassen und unvorsichtiger oder pflichtvergesse= ner Weise Gesundheitsscheine ausstellen, wo solche Be= denken wirklich vorwalten, so ist er für den Schaden haftbar, der allfällig daraus entstehen könnte.

- 11) Die Scheinaustheiler beziehen die Gesund= heitsscheine von den Bezirkkärzten, und haben dafür ver Stück 4 kr. zu bezahlen.
- 12) Ueber die nach §. 4 eingegangenen sowohl als über die nach § 7 ausgestellten Gesundheitsscheine

haben die Scheinaustheiler eine genaue Controle zu führen, und dieselben in fortlausenden Rummern (wobei mit jedem Jahr mit No. 1 anzusangen ist) darin einzutragen. Hierbei werden sie sich an das ihnen zuzusstellende gedruckte Formular halten, und die größte Pünktlichkeit und Ordnung angelegen sein lassen.

- 13) Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Scheinaustheiler durch die Gemeindammänner die Sanitätsschein = Controle sammt den eingegangenen Gesund= heitsscheinen dem Bezirksarzte zu Handen des Sanitäts= Rathes einzugeben. Ein Doppel der Controle bleibt in der Gemeinde.
- 14) Scheinaustheiler dürfen für eigenes Wieh keine Scheine ausstellen. Für diesen Fall, so wie für die Fälle der Abwesenheit, bestellt der Gemeindrath einen Stellvertreter.
- 15) Als Entschädigung sind von jedem auszustellenden Gesundheitsscheine 8 Kreuzer mit Inbegriff des Formulars, und für die Abnahme und Controlirung eines Gesundheitsscheines von eingebrachtem Vieh 2 Kreuzer zu beziehen.
- 16) Der Gemeindrath des Marktortes ist verspslichtet, besondere Veranstaltung zu treffen, daß die Gesundheitsscheine von dem zu Markt gebrachten Viehstrenge untersucht werden, und sie sind für alle daher entstehenden Unordnungen verantwortlich.
- 17) Geschehen auf einem Marktplatze Zwischen= verkäuse um Vieh mit dem nähmlichen Gesundheitsscheine, so ist dessen Innhaber gehalten, bei dem Scheinausthei= ler des Marktplatzes denselben auf den Namen des neuen

Käufers visiren zu lassen, wosür eine Taxe von 2 Kreu==
zer zu entrichten ist.

- 18) Das Haustren mit Hornvich ist gänzlich untersagt.
- 19) Die Metzer sind ebenfalls der Vorschrist des S. 4 dieser Verordnung unterworfen, und haben sür jedes zur Schlachtung angekauste Stück Rindvich einen Sanitätsschein zu Handen zu nehmen, und solchen dem Scheinaustheiler ihrer Gemeinde abzugeben.
- 20) Wer nach S. 3 dieses Decretes mit Vieh aus dem Auslande Handel treiben will; hat bei dem betreffenden Gemeinderath für die Summe von 4000 fl. durch Hinterlegung des Werthes oder durch Bürgschaft zweier hablichen Cantonsbürger Caution zu leisten. Dieselbe wird bei allfälliger Jahlungsunfähigkeit des Viehhändelers sür gerichtlich zuerkannte Entschädigungen, sür Vußen und Kosten, welche durch Uebertretung dieses Gesetzes oder anderweitige Verletzung der ihm als Viehshändler obliegenden Pflichten veranlaßt werden, in Unsspruch genommen.
- 21) Der Viehhändler hat sich sowohl über diese Cautionsleistung, als auch über den Besitz eines guten Leumundes durch ein in folgender Form ausgestelltes gemeinderäthliches Attestat bei dem Sanitätsrathe auszuweisen:

"Wir der Ammann und die Mitglieder des Ge= meinderathes N. bescheinigen anmit:

Daß N. N. von N. welcher für die Jahre 18...
18... 18... 18... die Bewilligung zur Betreibung

Des Viehhandels zu erhalten wünscht, ein rechtlicher Mann sei, und daß derselbe der gesetzlichen Vorschrift gemäß für die Summe von 1000 fl. durch Hinterlegung von (oder durch Bürgschaft des N. N. und des N. N.) genügende Caution gegeben habe; weßhalb dersselbe zur Gewährung seines Gesuches empfohlen wird.

Gegeben M. den . . .

Im Namen des Gemeindrathes N. N.

Eingesehen von dem Bezirkearzte des Bezirkes N. N."

Auf ein solches Zeugniß ertheilt ihm dann der Sanitätsrath die Bewilligung zum Viehhandel für die Dauer von vier Jahren in Form eines Patentes, und stellt den so patentirten Viehhändler unter die Aussicht des Bezirksarztes.

Der Gemeinderath wird sich versichern, daß die Bürgen die Cautionsleistung kennen, für welche sie sich verpflichten.

- 22) Für ein solches Patent wird eine Taxe von 5 fl. neben der Stempelgebühr bezahlt, wovon 3 fl. der Sanitätsscheincasse,
 - 40 fr. der Cangley des Sanitätsrathes,
 - 40 fr. dem Bezirksarzte, und
 - 40 fr. dem betreffenden Scheinaustheiler zufallen.
- 23) Von einem Viehhandelspatente darf nur allein diesenige Person Gebrauch machen, für welche dasselbe ausgestellt ist; sie darf daher niemahls durch andere in ihrem Namen den Viehhandel betreiben lassen, und sich

keiner Gehülfen oder Anechte bedienen, die nicht auf tandesübliche Weise für ihren Dienst gedungen sind, und bei ihr in Kost und Lohn stehen.

- 24) Die Viehhändler müssen bei einer Buße von 2 fl. für jedes aus dem Auslande erhandelte Stück Vieh den dazu erhaltenen Gesundheitsschein dem Scheinaustheiler ihrer Gemeinde innerhalb 24 Stunden nach dem Einbringen des Viehs übergeben und, wenn die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Gesundheitsscheines geprüft sein wird, und sie Willens sind, dasselbe nicht zu behalten, sondern sogleich wieder auf einem Markte oder anderwärts zu verkausen, sich einen neuen Schein dafür ausstellen lassen, in welchem bemerkt werden muß, daß der Verkäuser Viehhändler ist, und daß das betreffende Stück Vieh aus dem Auslande eingeführt wurde.
- 25) Alles Vieh, welches mit unordentlichen, oder nit gar keinen Sanitätsscheinen begleitet ist, muß ohne Verzug dahin woher es gekommen ist zurückgewiesen oder, wenn die Umstände solches nicht zulassen, auf Unskosten des Eigenthümers so lange abgesondert gehalten werden, bis ein vorschriftmäßiger Gesundheitsschein beisgebracht sein wird, und überdieß ist der Käuser mit 5 fl. zu bestraßen.

Dießfällige Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Scheinaustheiler ist vorerst zu ahnden und im Wiederhohlungsfalle zur Buße zu leiten.

26) Vieh, dessen Kauf durch Währschafsklagen oder sonstige Einreden rückgängig wird, ist dem Verskäuser mit dem dafür erhaltenen Gesundheitsscheine zusrückzustellen.

27) Die Gemeinderäthe beziehen die Bußen, welche in Folge dieses Gesetzes von ihnen selbst bestimmt werden, zu Handen der Gemeinderaths= Casse mit Vorbehalt desjenigen Drittheils, welcher dem Laider oder Anzeiger zufällt.

Ist indeß durch die Uebertretung dieses Gesetzes Schaden entstanden, so wird überdieß der Fehlbare, so wie jeder, welcher den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder den, in besondern Fällen von dem Sanitätsrathe, oder den Bezirks = und Ortspolizenbehöreden bezüglich auf den Viehverkehr erlassenen Versügungen zuwider handelt, dem competenten Richter überewiesen, und ist von diesem je nach Umständen zu bestrasen und außer dem zum Ersatz des allfällig verursachten Schadens anzuhalten.

- 28) Durch dieses Gesetz sind die Verordnungen des Kleinen Rathes vom 21. April 1812 und 4. September 1829, so wie die nachträgliche Bestimmung, betreffend die Bußen in §. 34 des Gesetzes vom 1. October 1832, aufgehoben.
- 29) Dieses Gesetz tritt mit dem 183 . in Kraft.
- 30) Dem Kleinen Rathe ist die Vollziehung übertragen.

Vorgeschlagen von dem Kleinen Rathe. Frauenfeld, den 27. May 1837.

Decrets-Vorschlag,

betreffend die Verbesserung der Rindviehzucht.

Wir Präsident und Großer Rath des Schweizerischen Cantons Thurgau,

in der Absicht einen guten Rindviehschlag zu er= zielen, und dadurch einen wichtigen Zweig der Land= wirthschaft zu verbessern und

in Betracht, daß in dieser Beziehung wesentlich ersorderlich ist, gesetzliche Bestimmungen über die hinlängliche Anschaffung tauglicher Zuchtstiere zu treffen, und zur Haltung solcher Thiere von schönem Schlage auf eine wirksame Weise aufzumuntern,

verordnen:

- 1) Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, für ihren Rindviehbestand eine hinlängliche Anzahl Zuchtstiere das ganze Jahr hindurch zu halten.

Eine Gemeinde, welche weniger als 60 Stücke zuchtfähigen Viehes besitzt, kann hinsichtlich der Hal-

tung des Zuchtstieres mit einer benachbarten Gemeinde in Gemeinschaft treten; es muß aber dabei das obige Verhältniß beobachtet werden. Sofern ein solcher Unsschluß ihr verweigert würde, oder sonst nicht bewerkstelligt werden könnte; so ist sie zu Haltung eines eigenen Zuchtstiers verpsichtet, wenn die Zahl der Kühe über 45 ansteigt.

- 3) Eine Gemeinde, welche im Verhältnisse zu ih=
 rem Viehstand keinen Zuchtstieren, oder nicht die in §. 2
 vorgeschriebene Zahl, hält, hat sich innert 4 Wochen
 damit zu versehen. Im Unterlassungsfalle soll dieselbe
 auf Requisition des Sanitätsrathes durch das Bezirks=
 statthalteramt bei einer Geldbuße von 5 fl. 24 kr. zur
 Anschaffung angehalten werden, und es ist, wenn die
 Mahnung wiederhohlt werden muß, diese Buße zu ver=
 doppeln.
- 4) Es darf künftighin kein Zuchtstier gebraucht werden, welcher nicht vorher untersucht, für tauglich erkannt und als solcher bezeichnet worden ist.
- 5) Diese Untersuchung sindet alljährlich zu der von dem Sanitätsrathe angesetzten Zeit und an 8 von demselben zu bezeichnenden Schauorten statt. Die Tage zu dieser Untersuchung werden von ihm sestgesetzt, und mit der dießfälligen Bekanntmachung wird er auch zugleich bestimmen, aus welchen Gemeinden die Zuchtsstiere zu derselben an den betressenden Ort zu bringen seien. Wenn das Thier als tauglich erkannt wird, ist der Eigenthümer für das Vorführen mit 40 kr. zu entsschädigen.

- 6) Zu der Untersuchung werden an jedem Orte zwei Sachverständige, mit Beiziehung des Oberthier=arztes oder eines andern Thierarztes, verordnet, welche dafür mit einem Taggeld von 2 fl. 42 kr. zu entschädigen sind.
- 7) Diese Untersuchungs = Commission wird von dem Sanitätsrathe alljährlich ernannt.
- 8) Die in §. 4 vorgeschriebene Bezeichnung der Zuchtstiere hat nur ein Jahr lang Gültigkeit, und sie muß so lange alljährlich erneuert werden, als die Thiere tauglich sind.
- 9) Versäumt eine Gemeinde oder derjenige, der zur Haltung eines Zuchtstieres verpflichtet ist, ihn zu der Untersuchung sühren zu lassen, so soll das Thier auf Rosten des säumigen Theils an Ort und Stelle untersucht werden.
- 10) Wird ein Zuchtstier durch die Untersuchungs-Commission sür untauglich erklärt, so hat die Gemeinde, oder der zur Haltung desselben Pflichtige, innerhalb 4 Wochen einen andern Stieren anzuschaffen, dessen Tauglichkeit auf Unkosten des Besitzers durch ein Mitglied der obenerwähnten Commission bescheinigt werden muß.
- 11) Das gleiche ist zu beobachten, wenn in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Untersuchung zur andern neue Anschaffungen von Zuchtstieren Statt finden.
- 12) Derjenige, welcher einen Zuchtstieren hergibt, der nicht nach der in §. 4 enthaltenen Vorschrift unterssucht und als tauglich bezeichnet worden ist, ist dem

Bezirksarzte zu verzeigen, und verfällt in eine Buße von 2 fl. 42 kr. und im Wiederhohlungsfalle in die doppelte.

Von einer solchen Buße erhält der Anzeiger ein Drittheil; die beiden übrigen Drittheile sallen der betrefsenden Ortsgemeinde zu; wenn aber der Vorsteher dersselben von dem vorschriftwidrigen Gebrauche des Thiesres Wissenschaft gehabt hat, so werden dieselben von der Viehsanitätsscheins= Casse bezogen.

13) Die Vorsteherschaft einer jeden Gemeinde hat darauf zu achten, daß nur Zuchtstiere angeschafft werden, die nicht unter 18 Monathen und nicht über 4 Jahr alt sind.

Hinsichtlich der Unterhaltung derselben werden die Gemeinden diejenigen Anordnungen treffen, welche sie ihrem Vortheile angemessen erachten, und sie haben auch die Gebühr für den Gebrauch des Zuchtstieres zu bestimmen. Durch diese Verfügung werden übrigens die jenigen, welchen die Haltung von Zuchtstieren bis das hin obgelegen hat, ihrer dießfälligen Verpslichtung nicht enthoben, sondern es bleibt dieselbe fortan in Kraft.

- 14) Der Sanitätsrath wird zu Handen der Gemeinden oder derjenigen, die zur Haltung von Zuchtstieren verpflichtet sind, eine besondere Anleitung, sowohl über die Auswahl, als über die Unterhaltung und Pflege derselben ertheilen, so wie er auch eine nähere Instruction Behufs ihrer Untersuchung und Bezeichnung geben wird.
- 15) Die erste Untersuchung und Bezeichnung der Zuchtstiere soll im Laufe des Winter= und Christmonaths

- 1838 Statt finden, und es haben inzwischen die Gemeinden Bedacht zu nehmen, daß bis zu dem anberaumten Zeitpuncte den §§. 1, 2 und 13 dieser Verordnung Genüge geschehe.
- 16) Für die Haltung schöner und guter Zucht= stiere soll alljährlich an die Besitzer derselben, oder an die betreffenden Gemeinden aus der Sanitätsschein= Casse die Summe von 600 fl. in Prämien auf die sämmtlichen Untersuchungsorte, nach Maßgabe der Zahl der daselbst vorhandenen Stiere abgetheilt, gegeben werden.
- 17) Diese Prämien werden von der zur Unterssuchung der Zuchtstiere verordneten Commission sofort bei der öffentlichen Viehschau zuerkannt und vertheilt.
- 18) Die Besitzer jener Zuchtstiere, welche Prämien erhalten, dürfen jene (Nothfälle ausgenommen) 6 Monathe lang weder verkaufen, noch verschneiden, noch abschlachten lassen.
- 19) Die Vertheilung der Preise wird öffentlich bekannt gemacht.
- 20) Diesenigen, welche ausschließlich für ihren Kuhstand einige Zuchtstiere halten, sind nicht verpflichtet, solche zur Untersuchung vorführen zu lassen; sie haben aber auch keinen Anspruch auf Prämien.
- 21) Wenn ein Zuchtstier ohne Verschulden des Eigenthümers aus Noth abgeschlachtet werden muß, so wird ihm der Sanitätsrath einen angemessenen Beitrag an den dießfälligen Verlust aus der Viehsanitätsschein= Casse leisten, der in der Regel auf 2 Drittheile des ausgemittelten Schadens zu bestimmen ist.

- 22) Die nach SS. 5 und 6 dieses Decrets bezeich= neten Entschädigungen und Taggelder werden von der Viehsanitätsschein=Casse getragen.
- 23) Der Sanitätsrath ist mit der nähern Anordnung zur Vollziehung dieses Decrets beauftragt.

Vorgeschlagen von dem Kleinen Rathe.

Frauenfeld, den 27. May 1837.